

TE Bvwg Erkenntnis 2024/1/9 W185 2257927-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.01.2024

Entscheidungsdatum

09.01.2024

Norm

AsylG 2005 §35

AsylG 2005 §35 Abs1

AsylG 2005 §35 Abs4

AsylG 2005 §35 Abs5

AsylG 2005 §60 Abs2 Z1

AsylG 2005 §60 Abs2 Z2

AsylG 2005 §60 Abs2 Z3

B-VG Art133 Abs4

FPG §11

FPG §11a

VwGVG §28 Abs3

VwGVG §9

1. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
3. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
4. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
5. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
3. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
4. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
5. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
3. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
4. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
5. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
3. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
4. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
5. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AsylG 2005 § 60 heute
2. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 60 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
6. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
7. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
8. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 60 heute
2. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 60 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
6. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
7. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
8. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 60 heute
2. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 60 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
6. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
7. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
8. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 11 heute
2. FPG § 11 gültig ab 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2025
3. FPG § 11 gültig von 01.09.2018 bis 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 11 gültig von 19.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 11 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 11 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 11 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. FPG § 11 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. FPG § 11 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. FPG § 11a heute
2. FPG § 11a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 9 heute
2. VwGVG § 9 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGVG § 9 gültig von 01.01.2019 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

,

W185 2257927-1/4E

BESCHLUSS W185 2257927-1/4E, BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gerhard PRÜNSTER als Einzelrichter nach Beschwerdeentscheidung der Österreichischen Botschaft Addis Abeba vom 20.06.2022, Addis-Abeba-ÖB/RECHT/0023/2022, aufgrund des Vorlageantrages des mj. XXXX , geb. XXXX , StA. Somalia alias Äthiopien, vertreten durch das Österreichische Rote Kreuz, über die Beschwerde gegen den Bescheid der Österreichischen Botschaft Addis Abeba vom 13.04.2022, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gerhard PRÜNSTER als Einzelrichter nach Beschwerdeentscheidung der Österreichischen Botschaft Addis Abeba vom 20.06.2022, Addis-Abeba-ÖB/RECHT/0023/2022, aufgrund des Vorlageantrages des mj. römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. Somalia alias Äthiopien, vertreten durch das Österreichische Rote Kreuz, über die Beschwerde gegen den Bescheid der Österreichischen Botschaft Addis Abeba vom 13.04.2022, beschlossen:

A)

Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG stattgegeben, der bekämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Erlassung einer neuen Entscheidung an die Behörde zurückverwiesen. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG stattgegeben, der bekämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Erlassung einer neuen Entscheidung an die Behörde zurückverwiesen.

B)

Die ordentliche Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Die ordentliche Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.,

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer stellte am 29.09.2021 schriftlich (via Österreichisches Rotes Kreuz) und am 09.12.2021 persönlich (Vorsprache bei der Österreichischen Botschaft Addis Abeba (in der Folge: ÖB Addis Abeba) in Anwesenheit des von der Bezugsperson am 21.10.2021 Bevollmächtigten XXXX, einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels nach § 35 Abs. 1 AsylG 2005. Als Bezugsperson wurde die angebliche Adoptivmutter des Beschwerdeführers, XXXX, StA. Somalia, angeführt, welcher mit mündlich verkündetem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 02.07.2021 (gekürzte Ausfertigung vom 27.07.2021) der Status einer Asylberechtigten zuerkannt wurde. Der Beschwerdeführer stellte am 29.09.2021 schriftlich (via Österreichisches Rotes Kreuz) und am 09.12.2021 persönlich (Vorsprache bei der Österreichischen Botschaft Addis Abeba (in der Folge: ÖB Addis Abeba) in Anwesenheit des von der Bezugsperson am 21.10.2021 Bevollmächtigten römisch 40, einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels nach Paragraph 35, Absatz eins, AsylG 2005. Als Bezugsperson wurde die angebliche Adoptivmutter des Beschwerdeführers, römisch 40, StA. Somalia, angeführt, welcher mit mündlich verkündetem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 02.07.2021 (gekürzte Ausfertigung vom 27.07.2021) der Status einer Asylberechtigten zuerkannt wurde.

Es wurde ausgeführt, dass es sich beim Beschwerdeführer um das minderjährige und ledige Adoptivkind (den Neffen) der Bezugsperson handle.

Dem Antrag angeschlossen waren bzw wurden nach Verbesserungsauftrag für die persönliche Vorsprache bei der ÖB vorgelegt:

- ? Kopie des Reisepasses des Beschwerdeführers und des Konventionsreisepasses der Bezugsperson
- ? Kopie der Geburtsurkunde des Beschwerdeführers datiert mit „12-12-13“
- ? Kopie des Verhandlungsprotokolls des Bundesverwaltungsgerichtes vom 02.07.2021 inkl. mündlicher Verkündung des Erkenntnisses betreffend die Zuerkennung des Asylstatus an die Bezugsperson
- ? Adoptionsurkunde in englischer Sprache (ausgestellt von Somali Regional State XXXX } Adoptionsurkunde in englischer Sprache (ausgestellt von Somali Regional State römisch 40)
- ? Obduktionsbericht betreffend die angeblich verstorbene leibliche Mutter des Beschwerdeführers, ausgestellt vom XXXX? Obduktionsbericht betreffend die angeblich verstorbene leibliche Mutter des Beschwerdeführers, ausgestellt vom römisch 40
- ? Kopie des Meldezettels der Bezugsperson
- ? Kopie der Karte für Asylberechtigte und der e-card der Bezugsperson
- ? Bevollmächtigung des Herrn XXXX, zur Vertretung des mj Beschwerdeführers im Einreiseverfahren inkl einer notariellen Beglaubigung der Echtheit der Unterschrift der Bezugsperson auf o.a. Dokument? Bevollmächtigung des Herrn römisch 40, zur Vertretung des mj Beschwerdeführers im Einreiseverfahren inkl einer notariellen Beglaubigung der Echtheit der Unterschrift der Bezugsperson auf o.a. Dokument

Mit Schreiben vom 14.12.2021 übermittelte die ÖB Addis Abeba die Antragsunterlagen an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: Bundesamt) und führte aus, dass somalische Reisepässe generell nicht anerkannt seien. Die Identität des Beschwerdeführers könne daraus nicht überprüft und verifiziert werden. In Bezug auf somalische Dokumente wurde darauf hingewiesen, dass diese hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit nicht automatisch als korrekt eingestuft werden könnten. Eine Überprüfung durch die ÖB sei nicht möglich, da in Somalia keine funktionierenden behördlichen Strukturen bestünden, der ÖB keine Unterschriften- und Stempelproben vorlägen und die ÖB über keine Vertrauensleute in Somalia verfüge, welche allfällige Recherchen durchführen könnten. Es bestünden Zweifel an der Identität, dem Verwandtschaftsverhältnis mit der Bezugsperson und an den sonstigen Angaben des Beschwerdeführers. Weiters sei darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer keinen Bezug zur Bezugsperson aufweise, da die Bezugsperson kurz nach der Geburt des Beschwerdeführers einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich gestellt habe. Nach mehrmaliger Nachfrage habe der Beschwerdeführer gegenüber der ÖB bestätigt, dass er die Bezugsperson lediglich vom Hörensagen kenne. Es gebe daher kein Familienverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und der Bezugsperson und handle es sich um eine „Gefälligkeitsfamilienzusammenführung“. Um die Familienverhältnisse sicher feststellen zu können, rege die ÖB die Durchführung eines DNA-Tests an.

Das Bundesamt teilte am 24.03.2022 gemäß § 35 Abs. 4 AsylG 2005 mit, dass die Gewährung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten oder Asylberechtigten betreffend den Beschwerdeführer nicht wahrscheinlich sei. Begründend wurde ausgeführt, dass sich aufgrund der Aussagen der Bezugsperson und den vorgelegten Dokumenten erhebliche Zweifel hinsichtlich des behaupteten Familienverhältnisses ergeben hätten. Das Bundesamt teilte am 24.03.2022 gemäß Paragraph 35, Absatz 4, AsylG 2005 mit, dass die Gewährung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten oder Asylberechtigten betreffend den Beschwerdeführer nicht wahrscheinlich sei. Begründend wurde ausgeführt, dass sich aufgrund der Aussagen der Bezugsperson und den vorgelegten Dokumenten erhebliche Zweifel hinsichtlich des behaupteten Familienverhältnisses ergeben hätten.

In der bezughabenden Stellungnahme führte das Bundesamt u.a. aus, dass die Bezugsperson bei ihrer Erstbefragung in ihrem Verfahren am 28.03.2016 angegeben habe, dass ihr Adoptivsohn sechs Jahre alt sei (Anm.: somit im Jahr 2010 geboren worden sei). In der Einvernahme vor dem Bundesamt am 26.01.2018 habe die Bezugsperson ebenfalls angegeben, dass ihr Adoptivsohn im Jahr 2010 geboren worden sei. Im Zuge des Einreiseverfahrens des nunmehrigen Beschwerdeführers habe die Bezugsperson am 14.03.2022 ausgeführt, dass sie nicht gesagt hätte, dass ihr Adoptivsohn im Jahr 2010 geboren worden sei; dies sei ein Fehler. Der Genannte sei im Jahr 2014 zur Welt gekommen. Die Abweichungen von vier bis fünf Jahren würden nach Ansicht der Behörde auf die Unglaubwürdigkeit der Bezugsperson schließen lassen. Die vorgelegte Geburtsurkunde sei mit 12-12-13 (abendländisch: 18.08.2021) datiert. Demgegenüber habe die Bezugsperson angegeben, die Geburtsurkunde bei der Geburt des Beschwerdeführers erhalten zu haben. Auf das Ausstellungsdatum angesprochen, habe die Bezugsperson erklärt, dass dies auf einen Fehler der ausstellenden Behörde zurückzuführen sei. Aus der Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 28.01.2016 gehe hervor, dass es für Somalis einfach sei, Dokumente unwahren Inhalts zu besorgen; dies gelte auch für das Nachbarland Äthiopien. In der Einvernahme vor dem Bundesamt am 14.03.2022 habe die Bezugsperson angegeben, seit dem Jahr 2018 mehrmals wöchentlich mit dem Beschwerdeführer zu telefonieren. Vor dem Bundesverwaltungsgericht habe die Bezugsperson am 02.07.2021 im Widerspruch hierzu ausgeführt, keinen direkten Kontakt zum Beschwerdeführer zu haben. Es könne daher ein tatsächliches Bestehen des behaupteten und relevanten Familienverhältnisses nicht festgestellt werden. In der bezughabenden Stellungnahme führte das Bundesamt u.a. aus, dass die Bezugsperson bei ihrer Erstbefragung in ihrem Verfahren am 28.03.2016 angegeben habe, dass ihr Adoptivsohn sechs Jahre alt sei (Anmerkung, somit im Jahr 2010 geboren worden sei). In der Einvernahme vor dem Bundesamt am 26.01.2018 habe die Bezugsperson ebenfalls angegeben, dass ihr Adoptivsohn im Jahr 2010 geboren worden sei. Im Zuge des Einreiseverfahrens des nunmehrigen Beschwerdeführers habe die Bezugsperson am 14.03.2022 ausgeführt, dass sie nicht gesagt hätte, dass ihr Adoptivsohn im Jahr 2010 geboren worden sei; dies sei ein Fehler. Der Genannte sei im Jahr 2014 zur Welt gekommen. Die Abweichungen von vier bis fünf Jahren würden nach Ansicht der Behörde auf die Unglaubwürdigkeit der Bezugsperson schließen lassen. Die vorgelegte Geburtsurkunde sei mit 12-12-13 (abendländisch: 18.08.2021) datiert. Demgegenüber habe die Bezugsperson angegeben, die Geburtsurkunde bei der Geburt des Beschwerdeführers erhalten zu haben. Auf das Ausstellungsdatum angesprochen, habe die Bezugsperson erklärt, dass dies auf einen Fehler der ausstellenden Behörde zurückzuführen sei. Aus der Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 28.01.2016 gehe hervor, dass es für Somalis einfach sei, Dokumente unwahren Inhalts zu besorgen; dies gelte auch für das Nachbarland Äthiopien. In der Einvernahme vor dem Bundesamt am 14.03.2022 habe die Bezugsperson angegeben, seit dem Jahr 2018 mehrmals wöchentlich mit dem Beschwerdeführer zu telefonieren. Vor dem Bundesverwaltungsgericht habe die Bezugsperson am 02.07.2021 im Widerspruch hierzu ausgeführt, keinen direkten Kontakt zum Beschwerdeführer zu haben. Es könne daher ein tatsächliches Bestehen des behaupteten und relevanten Familienverhältnisses nicht festgestellt werden.

Mit Schreiben der ÖB Addis Abeba vom 28.03.2022, wurde dem Beschwerdeführer eine Aufforderung zur Stellungnahme (Parteiengehör) übermittelt. Es wurde darüber informiert, dass das Bundesamt nach Prüfung des Antrages mitgeteilt habe, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten nicht wahrscheinlich sei. Aufgrund der Aussagen der Bezugsperson und der vorgelegten Dokumente hätten sich erhebliche Zweifel hinsichtlich des behaupteten Familienverhältnisses ergeben. Näheres sei der beiliegenden Stellungnahme des Bundesamtes zu entnehmen. Es wurde Gelegenheit gegeben, innerhalb der Frist von einer Woche ab Zustellung die angeführten Ablehnungsgründe durch unter Beweis zu stellendes Vorbringen zu zerstreuen.

Mit E-Mail vom 04.04.2022 brachte die rechtliche Vertretung des Beschwerdeführers eine Stellungnahme ein. Im

Wesentlichen wurde darin vorgebracht, dass die Bezugsperson die Tante des mj Beschwerdeführers sei. Die Schwester der Bezugsperson (= Mutter des Beschwerdeführers) sei bei dessen Geburt verstorben; der Vater sei unbekannt. Die Adoption sei am 05.01.2015 genehmigt worden. Ab seiner Geburt habe der Beschwerdeführer bis zur Flucht der Bezugsperson im gemeinsamen Haushalt mit der Genannten gelebt. Danach habe die Mutter einer namentlich angeführten Freundin der Bezugsperson für den Beschwerdeführer gesorgt. Durch diese Dame bzw. deren Tochter, die in Deutschland lebe, habe der Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und der Bezugsperson wieder hergestellt werden können. Es sei zutreffend, dass die Bezugsperson in ihrem Asylverfahren am 28.03.2016 und am 26.01.2018 angegeben habe, dass der Beschwerdeführer (ihr Adoptivsohn) ungefähr sechs Jahre alt bzw. im Jahr 2010 geboren worden sei. In der Einvernahme am 25.03.2021 vor dem BVwG habe sie dies jedoch korrigiert und angegeben, dass das Kind am XXXX geboren worden sei. Die Bezugsperson habe nie eine Schule besucht. Ihr sei es somit zunächst nicht möglich gewesen, genaue Angaben zum Geburtsdatum ihres Adoptivsohnes zu tätigen. Nachdem sie inzwischen lesen gelernt habe, habe sie das Datum korrigiert. Die Bezugsperson habe Schwierigkeiten, Datumsangaben zu erfassen und miteinander in Bezug zu setzen. Die Schwester der Bezugsperson sei am XXXX verstorben. Bei der im Jahr 2021 ausgestellten Geburtsurkunde handle es sich um eine Abschrift jener Urkunde, die nach der Geburt des Beschwerdeführers ausgestellt worden sei. Es werde nicht verkannt, dass sich die Angaben der Bezugsperson vor dem Bundesverwaltungsgericht und in der Einvernahme des vorliegenden Verfahrens widersprechen würden. Die Bezugsperson habe jedoch in der Einvernahme im gegenständlichen Einreiseverfahren am 14.03.2022 durch die Vorlage von Chatverläufen unter Beweis stellen können, dass sie direkten und regelmäßigen Kontakt zu ihrem Adoptivsohn pflege und ein familiäres Naheverhältnis vorliege. Mit E-Mail vom 04.04.2022 brachte die rechtliche Vertretung des Beschwerdeführers eine Stellungnahme ein. Im Wesentlichen wurde darin vorgebracht, dass die Bezugsperson die Tante des mj Beschwerdeführers sei. Die Schwester der Bezugsperson (= Mutter des Beschwerdeführers) sei bei dessen Geburt verstorben; der Vater sei unbekannt. Die Adoption sei am 05.01.2015 genehmigt worden. Ab seiner Geburt habe der Beschwerdeführer bis zur Flucht der Bezugsperson im gemeinsamen Haushalt mit der Genannten gelebt. Danach habe die Mutter einer namentlich angeführten Freundin der Bezugsperson für den Beschwerdeführer gesorgt. Durch diese Dame bzw. deren Tochter, die in Deutschland lebe, habe der Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und der Bezugsperson wieder hergestellt werden können. Es sei zutreffend, dass die Bezugsperson in ihrem Asylverfahren am 28.03.2016 und am 26.01.2018 angegeben habe, dass der Beschwerdeführer (ihr Adoptivsohn) ungefähr sechs Jahre alt bzw. im Jahr 2010 geboren worden sei. In der Einvernahme am 25.03.2021 vor dem BVwG habe sie dies jedoch korrigiert und angegeben, dass das Kind am römisch 40 geboren worden sei. Die Bezugsperson habe nie eine Schule besucht. Ihr sei es somit zunächst nicht möglich gewesen, genaue Angaben zum Geburtsdatum ihres Adoptivsohnes zu tätigen. Nachdem sie inzwischen lesen gelernt habe, habe sie das Datum korrigiert. Die Bezugsperson habe Schwierigkeiten, Datumsangaben zu erfassen und miteinander in Bezug zu setzen. Die Schwester der Bezugsperson sei am römisch 40 verstorben. Bei der im Jahr 2021 ausgestellten Geburtsurkunde handle es sich um eine Abschrift jener Urkunde, die nach der Geburt des Beschwerdeführers ausgestellt worden sei. Es werde nicht verkannt, dass sich die Angaben der Bezugsperson vor dem Bundesverwaltungsgericht und in der Einvernahme des vorliegenden Verfahrens widersprechen würden. Die Bezugsperson habe jedoch in der Einvernahme im gegenständlichen Einreiseverfahren am 14.03.2022 durch die Vorlage von Chatverläufen unter Beweis stellen können, dass sie direkten und regelmäßigen Kontakt zu ihrem Adoptivsohn pflege und ein familiäres Naheverhältnis vorliege.

Nach Übermittlung der o.a. Stellungnahme an das Bundesamt, teilte dieses in seiner Mitteilung vom 12.04.2022 gemäß § 35 Abs. 4 AsylG 2005 mit, dass die Gewährung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten oder Asylberechtigten betreffend den Beschwerdeführer nicht wahrscheinlich sei. Begründend wurde ausgeführt, dass sich aufgrund der Aussagen der Bezugsperson und dem Inhalt der vorgelegten Dokumente erhebliche Zweifel hinsichtlich des behaupteten Familienverhältnisses ergeben hätten. Auch in der Stellungnahme vom 04.04.2022 sei kein Sachverhalt zu Tage getreten, der eine Änderung der Entscheidung bewirken würde. Nach Übermittlung der o.a. Stellungnahme an das Bundesamt, teilte dieses in seiner Mitteilung vom 12.04.2022 gemäß Paragraph 35, Absatz 4, AsylG 2005 mit, dass die Gewährung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten oder Asylberechtigten betreffend den Beschwerdeführer nicht wahrscheinlich sei. Begründend wurde ausgeführt, dass sich aufgrund der Aussagen der Bezugsperson und dem Inhalt der vorgelegten Dokumente erhebliche Zweifel hinsichtlich des behaupteten Familienverhältnisses ergeben hätten. Auch in der Stellungnahme vom 04.04.2022 sei kein Sachverhalt zu Tage getreten, der eine Änderung der Entscheidung bewirken würde.

Mit Bescheid der ÖB Addis Abeba vom 13.04.2022 wurde der Einreiseantrag des Beschwerdeführers gemäß 26 FPG iVm § 35 AsylG 2005 abgewiesen. Das Bundesamt habe nach Prüfung mitgeteilt, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten aus folgenden Gründen nicht wahrscheinlich sei: Mit Bescheid der ÖB Addis Abeba vom 13.04.2022 wurde der Einreiseantrag des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 26, FPG in Verbindung mit Paragraph 35, AsylG 2005 abgewiesen. Das Bundesamt habe nach Prüfung mitgeteilt, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten aus folgenden Gründen nicht wahrscheinlich sei:

„Aufgrund der Aussagen der Bezugsperson und den vorgelegten Dokumenten haben sich erhebliche Zweifel hinsichtlich des behaupteten Familienverhältnisses ergeben.“

Die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 05.04.2022 sei dem Bundesamt zur neuerlichen Beurteilung der Prognoseentscheidung zugeleitet worden. Nach deren Prüfung habe die Behörde mitgeteilt, dass vollinhaltlich an der negativen Wahrscheinlichkeitsprognose festgehalten werde. Die Stellungnahme des Bundesamtes vom 12.04.2022 war dem Bescheid angeschlossen.

Gegen den Bescheid der ÖB Addis Abeba wurde am 11.05.2022 fristgerecht Beschwerde erhoben und darin nach Wiedergabe des Sachverhaltes ausgeführt, dass in der erneuten Stellungnahme des Bundesamtes vom 12.04.2022 im Wesentlichen nur die Erwägungen der ersten Stellungnahme vom 24.03.2022 wiederholt würden. Die Argumente der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 04.04.2022 hätten keine Berücksichtigung gefunden. Beim Beschwerdeführer handle es sich um den Adoptivsohn der Bezugsperson. Es habe ein Familienleben in Äthiopien bestanden und sei dies auch nach der Flucht der Bezugsperson aufrechterhalten worden. Die unterlassene Auseinandersetzung mit den in der Stellungnahme vorgebrachten Argumenten und Anträgen stelle eine Verletzung des Rechts auf Parteiengehör bzw. einen Begründungsmangel dar.

Der Beschwerde waren die deutschen Übersetzungen der Sterbeurkunde der leiblichen Mutter des Beschwerdeführers bzw der Leichenbeschau, der Geburtsurkunde des Beschwerdeführers und der Adoptionsurkunde angeschlossen.

Mit Beschwerdeentscheidung vom 20.06.2022 wies die ÖB Addis Abeba die Beschwerde gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG als unbegründet ab. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH seien österreichische Vertretungsbehörden bezüglich der Erteilung eines Einreisetitels nach § 35 AsylG 2005 an die Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl hinsichtlich der Prognose einer Asylgewährung bzw. Gewährung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten gebunden. Eine Nachprüfung dieser Wahrscheinlichkeitsprognose nach negativer Mitteilung des Bundesamtes durch die Botschaft komme daher nicht in Betracht. Daran, dass die Vertretungsbehörden an die Wahrscheinlichkeitsprognose des Bundesamtes gebunden seien und damit keinen eigenen Entscheidungsspielraum hätten, habe der VwGH in seiner Entscheidung vom 30.06.2016, Ra 2015/21/0068, festgehalten. Danach unterliege die Wahrscheinlichkeitsbeurteilung des Bundesamtes einer Überprüfung nur durch das Bundesverwaltungsgericht, wenn gegen einen Bescheid nach § 35 AsylG 2005 Beschwerde erhoben werde. Es habe unstrittig eine negative Wahrscheinlichkeitsprognose des Bundesamtes vorgelegen. Die Stellungnahme des Beschwerdeführers sei ordnungsgemäß dem Bundesamt vorgelegt worden. Erst in der Folge sei bescheidmäßig abgesprochen worden. Als allein tragender Grund für die Abweisung des vom Beschwerdeführer gestellten Einreiseantrages sei somit nur in Betracht gekommen, dass nach der Mitteilung des Bundesamtes die Erfolgsaussichten des Antrages des Beschwerdeführers auf Gewährung desselben Schutzes wie der Bezugsperson als nicht wahrscheinlich einzustufen seien. Darauf sei im angefochtenen Bescheid auch ausschließlich Bezug genommen worden. Die belangte Behörde teilte die Ansicht des Bundesamtes, wonach erhebliche Zweifel am behaupteten Familienverhältnis bestehen würden. Die widersprüchlichen Angaben der Bezugsperson zum Geburtsdatum ihres Adoptivsohnes und zum Kontakt zwischen ihnen wurden wiedergegeben. Mit Beschwerdeentscheidung vom 20.06.2022 wies die ÖB Addis Abeba die Beschwerde gemäß Paragraph 14, Absatz eins, VwGVG als unbegründet ab. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH seien österreichische Vertretungsbehörden bezüglich der Erteilung eines Einreisetitels nach Paragraph 35, AsylG 2005 an die Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl hinsichtlich der Prognose einer Asylgewährung bzw. Gewährung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten gebunden. Eine Nachprüfung dieser Wahrscheinlichkeitsprognose nach negativer Mitteilung des Bundesamtes durch die Botschaft komme daher nicht in Betracht. Daran, dass die Vertretungsbehörden an die Wahrscheinlichkeitsprognose des Bundesamtes gebunden seien und damit keinen eigenen Entscheidungsspielraum hätten, habe der VwGH in seiner Entscheidung vom 30.06.2016, Ra

2015/21/0068, festgehalten. Danach unterliege die Wahrscheinlichkeitsbeurteilung des Bundesamtes einer Überprüfung nur durch das Bundesverwaltungsgericht, wenn gegen einen Bescheid nach Paragraph 35, AsylG 2005 Beschwerde erhoben werde. Es habe unstrittig eine negative Wahrscheinlichkeitsprognose des Bundesamtes vorgelegen. Die Stellungnahme des Beschwerdeführers sei ordnungsgemäß dem Bundesamt vorgelegt worden. Erst in der Folge sei bescheidmäßig abgesprochen worden. Als allein tragender Grund für die Abweisung des vom Beschwerdeführer gestellten Einreiseantrages sei somit nur in Betracht gekommen, dass nach der Mitteilung des Bundesamtes die Erfolgsaussichten des Antrages des Beschwerdeführers auf Gewährung desselben Schutzes wie der Bezugsperson als nicht wahrscheinlich einzustufen seien. Darauf sei im angefochtenen Bescheid auch ausschließlich Bezug genommen worden. Die belangte Behörde teilte die Ansicht des Bundesamtes, wonach erhebliche Zweifel am behaupteten Familienverhältnis bestehen würden. Die widersprüchlichen Angaben der Bezugsperson zum Geburtsdatum ihres Adoptivsohnes und zum Kontakt zwischen ihnen wurden wiedergegeben.

Am 22.06.2022 wurde bei der ÖB Addis Abeba ein Vorlageantrag gemäß 15 VwGVG eingebracht. Auf die Ausführungen der Stellungnahme vom 04.04.2022 sowie der Beschwerde vom 10.05.2022 wurde verwiesen. Am 22.06.2022 wurde bei der ÖB Addis Abeba ein Vorlageantrag gemäß Paragraph 15, VwGVG eingebracht. Auf die Ausführungen der Stellungnahme vom 04.04.2022 sowie der Beschwerde vom 10.05.2022 wurde verwiesen.

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 02.08.2022, eingelangt am 05.08.2022, wurde dem Bundesverwaltungsgericht der Vorlageantrag samt Verwaltungsakt übermittelt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Zu A) Behebung des Bescheides und Zurückverweisung:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG) idGF lauten wie folgt:

„§ 2 Soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch den Senat vorsehen, entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter (Rechtspfleger).

Beschwerdevorentscheidung

§ 14 (1) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG steht es der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden. Paragraph 14, (1) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG steht es der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). Paragraph 27, ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Will die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absehen, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch Art. 5 Z 11, BGBl. I Nr. 138/2017) Anmerkung, Absatz 3, aufgehoben durch Artikel 5, Ziffer 11,, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 138 aus 2017,)

Vorlageantrag

§ 15 (1) Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (§ 9 Abs. 1 Z 3), und ein Begehren (§ 9 Abs. 1 Z 4) zu enthalten. Paragraph 15, (1) Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3,), und ein Begehren (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 4,) zu enthalten.

(2) Ein rechtzeitig eingebrachter und zulässiger Vorlageantrag hat aufschiebende Wirkung, wenn die Beschwerde

1. von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung hatte und die Behörde diese nicht ausgeschlossen hat;

2. von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung hatte, die Behörde diese jedoch zuerkannt hat.

Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Vorlageantrag und die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorzulegen und den sonstigen Parteien die Vorlage des Antrags mitzuteilen.

(3) Verspätete und unzulässige Vorlageanträge sind von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen. Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht unverzüglich die Akten des Verfahrens vorzulegen.

Erkenntnisse

§ 28 (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Paragraph 28, (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (2) Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.“ (3) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 2, nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.“

Die maßgeblichen Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) idGF lauten:

„Verfahren vor den österreichischen Vertretungsbehörden in Visaangelegenheiten

§ 11 (1) In Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden haben Antragsteller unter Anleitung der Behörde die für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel selbst vorzulegen; in Verfahren zur Erteilung eines Visums D ist Art. 19 Visakodex sinngemäß anzuwenden. In Verfahren zur Erteilung eines Visums gemäß § 20 Abs. 1 Z 9 sind Art 9 Abs. 1 erster Satz und Art 14 Abs. 6 Visakodex sinngemäß anzuwenden. Der Antragssteller hat über Verlangen der Vertretungsbehörde vor dieser persönlich zu erscheinen, erforderlichenfalls in Begleitung eines Dolmetschers (§ 39a AVG). § 10 Abs. 1 letzter Satz AVG gilt nur für in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen. Die Vertretungsbehörde hat nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Eine Entscheidung, die dem Standpunkt des Antragstellers nicht vollinhaltlich Rechnung trägt, darf erst ergehen, wenn die Partei Gelegenheit zur Behebung von Formgebrechen und zu einer abschließenden Stellungnahme hatte. Paragraph 11, (1) In Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden haben Antragsteller unter Anleitung der Behörde die für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel selbst vorzulegen; in Verfahren zur Erteilung eines Visums D ist Artikel 19, Visakodex sinngemäß anzuwenden. In Verfahren zur Erteilung eines Visums gemäß Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 9, sind Artikel 9, Absatz eins, erster Satz und Artikel 14, Absatz 6, Visakodex sinngemäß anzuwenden. Der Antragssteller hat über Verlangen der Vertretungsbehörde vor dieser persönlich zu erscheinen, erforderlichenfalls in Begleitung eines Dolmetschers (Paragraph 39 a, AVG). Paragraph 10, Absatz eins, letzter Satz AVG gilt nur für in Österreich zur

berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen. Die Vertretungsbehörde hat nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Eine Entscheidung, die dem Standpunkt des Antragstellers nicht vollinhaltlich Rechnung trägt, darf erst ergehen, wenn die Partei Gelegenheit zur Behebung von Formgebrechen und zu einer abschließenden Stellungnahme hatte.

(2) Partei in Verfahren vor der Vertretungsbehörde ist ausschließlich der Antragssteller.

(3) Die Ausfertigung bedarf der Bezeichnung der Behörde, des Datums der Entscheidung und der Unterschrift des Genehmigenden; an die Stelle der Unterschrift kann das Siegel der Republik Österreich gesetzt werden, sofern die Identität des Genehmigenden im Akt nachvollziehbar ist. Die Zustellung hat durch Übergabe in der Vertretungsbehörde oder, soweit die internationale Übung dies zulässt, auf postalischem oder elektronischem Wege zu erfolgen; ist dies nicht möglich, so ist die Zustellung durch Kundmachung an der Amtstafel der Vertretungsbehörde vorzunehmen.

(4) Vollinhaltlich ablehnende Entscheidungen gemäß Abs. 1 betreffend Visa D sind schriftlich in einer Weise auszufertigen, dass der Betroffene deren Inhalt und Wirkung nachvollziehen kann. Dem Betroffenen sind die Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, die der ihn betreffenden Entscheidung zugrunde liegen, genau und umfassend mitzuteilen, es sei denn, dass Gründe der Sicherheit der Republik Österreich dieser Mitteilung entgegenstehen. In der schriftlichen Ausfertigung der Begründung sind auch die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist anzugeben. (4) Vollinhaltlich ablehnende Entscheidungen gemäß Absatz eins, betreffend Visa D sind schriftlich in einer Weise auszufertigen, dass der Betroffene deren Inhalt und Wirkung nachvollziehen kann. Dem Betroffenen sind die Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, die der ihn betreffenden Entscheidung zugrunde liegen, genau und umfassend mitzuteilen, es sei denn, dass Gründe der Sicherheit der Republik Österreich dieser Mitteilung entgegenstehen. In der schriftlichen Ausfertigung der Begründung sind auch die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist anzugeben.

(5) Für die Berechnung von Beginn, Lauf und Ende von Fristen (§ 33 AVG) gelten die Wochenend- und Feiertagsregelungen im Empfangsstaat. (5) Für die Berechnung von Beginn, Lauf und Ende von Fristen (Paragraph 33, AVG) gelten die Wochenend- und Feiertagsregelungen im Empfangsstaat.

(6) Kann dem Antrag auf Erteilung eines Visums D auf Grund zwingender außenpolitischer Rücksichten oder aus Gründen der nationalen Sicherheit nicht stattgegeben werden, so ist die Vertretungsbehörde ermächtigt, sich auf den Hinweis des Vorliegens zwingender Versagungsgründe zu beschränken. Der maßgebliche Sachverhalt muss auch in diesen Fällen im Akt nachvollziehbar sein.

(7) Der Fremde hat im Antrag auf Erteilung eines Visums D den jeweiligen Zweck und die beabsichtigte Dauer der Reise und des Aufenthaltes bekannt zu geben. Der Antrag ist zurückzuweisen, sofern der Antragsteller, ausgenommen die Fälle des § 22 Abs. 3, trotz Aufforderung und Setzung einer Nachfrist kein gültiges Reisedokument oder gegebenenfalls kein Gesundheitszeugnis vorlegt oder wenn der Antragsteller trotz entsprechenden Verlangens nicht persönlich vor der Behörde erschienen ist, obwohl in der Ladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde. (7) Der Fremde hat im Antrag auf Erteilung eines Visums D den jeweiligen Zweck und die beabsichtigte Dauer der Reise und des Aufenthaltes bekannt zu geben. Der Antrag ist zurückzuweisen, sofern der Antragsteller, ausgenommen die Fälle des Paragraph 22, Absatz 3,, trotz Aufforderung und Setzung einer Nachfrist kein gültiges Reisedokument oder gegebenenfalls kein Gesundheitszeugnis vorlegt oder wenn der Antragsteller trotz entsprechenden Verlangens nicht persönlich vor der Behörde erschienen ist, obwohl in der Ladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

(8) Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können bei Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Erteilung eines Visums selbst beantragen.

(9) Für die Entscheidungen über die Erteilung eines Visums für Saisoniers (§2 Abs. 4 Z 13) oder Praktikanten (§2 Abs. 4 Z13a) ist Art 23 Abs. 1 bis 3 Visakodex sinngemäß anzuwenden. (9) Für die Entscheidungen über die Erteilung eines Visums für Saisoniers (§2 Absatz 4, Ziffer 13,) oder Praktikanten (§2 Absatz 4, Z13a) ist Artikel 23, Absatz eins bis 3 Visakodex sinngemäß anzuwenden.

Beschwerden gegen Bescheide österreichischer Vertretungsbehörden in Visaangelegenheiten

§ 11a (1) Der Beschwerdeführer hat der Beschwerde gegen einen Bescheid einer österreichischen Vertretungsbehörde sämtliche von ihm im Verfahren vor der belangten Vertretungsbehörde vorgelegten Unterlagen samt Übersetzung in

die deutsche Sprache anzuschließen.Paragraph 11 a, (1) Der Beschwerdeführer hat der Beschwerde gegen einen Bescheid einer österreichischen Vertretungsbehörde sämtliche von ihm im Verfahren vor der belangten Vertretungsbehörde vorgelegten Unterlagen samt Übersetzung in die deutsche Sprache anzuschließen.

(2) Beschwerdeverfahren sind ohne mündliche Verhandlung durchzuführen. Es dürfen dabei keine neuen Tatsachen oder Beweise vorgebracht werden.

(3) Sämtliche Auslagen der belangten Vertretungsbehörde und des Bundesverwaltungsgerichtes für Dolmetscher und Übersetzer sowie für die Überprüfung von Verdolmetschungen und Übersetzungen sind Barauslagen im Sinn des § 76 AVG.(3) Sämtliche Auslagen der belangten Vertretungsbehörde und des Bundesverwaltungsgerichtes für Dolmetscher und Übersetzer sowie für die Überprüfung von Verdolmetschungen und Übersetzungen sind Barauslagen im Sinn des Paragraph 76, AVG.

(4) Die Zustellung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes hat über die Vertretungsbehörde zu erfolgen. § 11 Abs. 3 gilt.(4) Die Zustellung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes hat über die Vertretungsbehörde zu erfolgen. Paragraph 11, Absatz 3, gilt.

Visa zur Einbeziehung in das Familienverfahren nach dem AsylG 2005

§ 26 Teilt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gemäß§ 35 Abs. 4 AsylG 2005 mit, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist, ist dem Familienangehörigen gemäß § 35 Abs. 5 AsylG 2005 ohne Weiteres zur einmaligen Einreise ein Visum mit viermonatiger Gültigkeitsdauer zu erteilen.“Paragraph 26, Teilt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gemäß Paragraph 35, Absatz 4, AsylG 2005 mit, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist, ist dem Familienangehörigen gemäß Paragraph 35, Absatz 5, AsylG 2005 ohne Weiteres zur einmaligen Einreise ein Visum mit viermonatiger Gültigkeitsdauer zu erteilen.“

Die maßgeblichen Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005) idgF lauten:

§ 2 Zi 22 FamilienangehörigerParagraph 2, Zi 22 Familienangehöriger

- a. der Elternteil eines minderjährigen Asylwerbers, Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten;
- b. der Ehegatte oder eingetragene Partner eines Asylwerbers, Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten, sofern die Ehe oder eingetragene Partnerschaft bereits vor der Einreise bestanden hat;
- c. ein zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylwerbers, Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten;
- d. der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen ledigen Asylwerbers, Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten sowie ein zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind, für das einem Asylwerber, Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten die gesetzliche Vertretung zukommt, sofern die gesetzliche Vertretung jeweils bereits vor der Einreise bestanden hat.

„Familienverfahren im Inland

§ 34 (1) Stellt ein Familienangehöriger vonParagraph 34, (1) Stellt ein Familienangehöriger von

1. einem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist;
2. einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8) zuerkannt worden ist ode2. einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten (Paragraph 8,) zuerkannt worden ist oder
3. einem Asylwerber

einen Antrag auf internationalen Schutz, gilt dieser als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes.

(2) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn

1. dieser nicht straffällig geworden ist und

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. 3 Z 13, BGBl. I Nr. 84/2017) Anmerkung, Ziffer 2, aufgehoben durch Artikel 3, Ziffer 13,, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 84 aus 2017,)

3. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 7). 3. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (Paragraph 7,).

(3) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn

1. dieser nicht straffällig geworden ist;

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. 3 Z 13, BGBl. I Nr. 84/2017) Anmerkung, Ziffer 2, aufgehoben durch Artikel 3, Ziffer 13,, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 84 aus 2017,)

3. gegen den Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 9) und 3. gegen den Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (Paragraph 9,) und

4. dem Familienangehörigen nicht der Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen ist.

(4) Die Behörde hat Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen; unter den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid. Ist einem Fremden der faktische Abschiebeschutz gemäß § 12a Abs. 4 zuzuerkennen, ist dieser auch seinen Familienangehörigen zuzuerkennen. (4) Die Behörde hat Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen; unter den Voraussetzungen der Absatz 2 und 3 erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid. Ist einem Fremden der faktische Abschiebeschutz gemäß Paragraph 12 a, Absatz 4, zuzuerkennen, ist dieser auch seinen Familienangehörigen zuzuerkennen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht (5) Die Bestimmungen der Absatz eins bis 4 gelten sinngemäß für das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht.

(6) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind nicht anzuwenden:

1. auf Familienangehörige, die EWR-Bürger oder Schweizer Bürger sind;

2. auf Familienangehörige eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten im Rahmen eines Verfahrens nach diesem Abschnitt zuerkannt wurde, es sei denn es handelt sich bei dem Familienangehörigen um ein minderjähriges lediges Kind.

3. im Fall einer Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 NAG). 3. im Fall einer Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (Paragraph 30, NAG).

Anträge auf Einreise bei Vertretungsbehörden

§ 35 (1) Der Familienangehörige gemäß Abs. 5 eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei einer mit konsularischen Aufgaben betrauten österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (Vertretungsbehörde) stellen. Erfolgt die Antragstellung auf Erteilung eines Einreisetitels mehr als drei Monate nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, sind die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 zu erfüllen. Paragraph 35, (1) Der Familienangehörige gemäß Absatz 5, eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit

Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei einer mit konsularischen Aufgaben betrauten österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (Vertretungsbehörde) stellen. Erfolgt die Antragstellung auf Erteilung eines Einreisetitels mehr als drei Monate nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, sind die Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 zu erfüllen.

(2) Der Familienangehörige gemäß Abs. 5 eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 Z 2 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 frühestens drei Jahre nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei der Vertretungsbehörde stellen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllt sind. Diesfalls ist die Einreise zu gewähren, es sei denn, es wäre auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht mehr vorliegen oder in drei Monaten nicht mehr vorliegen werden. Darüber hinaus gilt Abs. 4.(2) Der Familienangehörige gemäß Absatz 5, eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, frühestens drei Jahre nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei der Vertretungsbehörde stellen, sofern die Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 erfüllt sind. Diesfalls ist die Einreise zu gewähren, es sei denn, es wäre auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht mehr vorliegen oder in drei Monaten nicht mehr vorliegen werden. Darüber hinaus gilt Absatz 4,

(2a) Handelt es sich beim Antragsteller um den Elternteil eines unbegleiteten Minderjährigen, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, gelten die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 als erfüllt.(2a) Handelt es sich beim Antragsteller um den Elternteil eines unbegleiteten Minderjährigen, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, gelten die Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 als erfüllt.

(3) Wird ein Antrag nach Abs. 1 oder Abs. 2 gestellt, hat die Vertretungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass der Fremde ein in einer ihm verständlichen Sprache gehaltenes Befragungsformular ausfüllt; Gestaltung und Text dieses Formulars hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten und nach Anhörung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (§ 63) so festzulegen, dass das Ausfüllen des Formulars der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts dient. Außerdem hat die Vertretungsbehörde auf die Vollständigkeit des Antrages im Hinblick auf den Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 hinzuwirken und den Inhalt der ihr vorgelegten Dokumente aktenkundig zu machen. Der Antrag auf Einreise ist unverzüglich dem Bundesamt zuzuleiten.(3) Wird ein Antrag nach Absatz eins, oder Absatz 2, gestellt, hat die Vertretungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass der Fremde ein in einer ihm verständlichen Sprache gehaltenes Befragungsformular ausfüllt; Gestaltung und Text dieses Formulars hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten und nach Anhörung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (Paragraph 63,) so festzulegen, dass das Ausfüllen des Formulars der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts dient. Außerdem hat die Vertretungsbehörde auf die Vollständigkeit des Antrages im Hinblick auf den Nachweis der Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 hinzuwirken und den Inhalt der ihr vorgelegten Dokumente aktenkundig zu machen. Der Antrag auf Einreise ist unverzüglich dem Bundesamt zuzuleiten.

(4) Die Vertretungsbehörde hat dem Fremden aufgrund eines Antrags auf Erteilung eines Einreisetitels nach Abs. 1 oder 2 ohne weiteres ein Visum zur Einreise zu erteilen (§ 26 FPG), wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist. Eine derartige Mitteilung darf das Bundesamt nur erteilen, wenn(4) Die Vertretungsbehörde hat dem Fremden aufgrund eines Antrags auf Erteilung eines Einreisetitels nach Absatz eins, oder 2 ohne weiteres ein Visum zur Einreise zu erteilen (Paragraph 26, FPG), wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist. Eine derartige Mitteilung darf das Bundesamt nur erteilen, wenn

1. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§§ 7 und 9),1. gegen den Fremden, dem der Status des

Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (Paragraphen 7 und 9),

2. das zu befassende Bundesministerium für Inneres mitgeteilt hat, dass eine Einreise den öffentlichen Interessen nach Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht widerspricht und 2. das zu befassende Bundesministerium für Inneres mitgeteilt hat, dass eine Einreise den öffentlichen Interessen nach Artikel 8, Absatz 2, EMRK nicht widerspricht und

3. im Falle eines Antrages nach Abs. 1 letzter Satz oder Abs. 2 die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllt sind, es sei denn, die Stattgebung des Antrages ist gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten. 3. im Falle eines Antrages nach Absatz eins, letzter Satz oder Absatz 2, die Voraussetzungen des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 erfüllt sind, es sei denn, die Stattgebung des Antrages ist gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK geboten.

Bis zum Einlangen dieser Mitteilung ist die Frist gemäß § 11 Abs. 5 FPG gehemmt. Die Vertretungsbehörde hat den Fremden über den weiteren Verfahrensablauf in Österreich gemäß § 17 Abs. 1 und 2 zu informieren. Bis zum Einlangen dieser Mitteilung ist die Frist gemäß Paragraph 11, Absatz 5, FPG gehemmt. Die Vertretungsbehörde hat den Fremden über den weiteren Verfahrensablauf in Österreich gemäß Paragraph 17, Absatz eins und 2 zu informieren.

(5) Nach dieser Bestimmung ist Familienangehöriger, wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Ehe bei Ehegatten bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat; dies gilt weiters auch für eingetragene Partner, sofern die eingetragene Partnerschaft bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat.“

Mit Erkenntnis vom 26.6.2014, Ro 2014/03/0063, hat der VwGH festgestellt, dass von der Möglichkeit der Zurückverweisung nur bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht wird. Eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen werde daher insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gelte, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden.

Im gegenständlichen Fall liegt eine Mangelhaftigkeit im Sinne des § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG vor. Im gegenständlichen Fall liegt eine Mangelhaftigkeit im Sinne des Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG vor:

Vorweg bleibt festzuhalten, dass das erkennende Gericht nicht übersieht, dass gegenständlich einige augenfällige „Ungereimtheiten“ (etwa hinsichtlich des Geburtsjahres des Beschwerdeführers) vorliegen und grundsätzlich auch nicht von einer Unbedenklichkeit von Urkunden aus Somalia auszugehen ist. Dessen ungeachtet war fallgegenständlich aufgrund folgender Erwägungen mittels Behebung der Entscheidung vorzugehen:

XXXX, StA Somalia, stellte nach illegaler Einreise in das Bundesgebiet am 28.03.2016 einen Antrag auf internationalen Schutz. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 20.02.2018 wurde ihr der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt. Der dagegen erhobenen Beschwerde gab das Bundesverwaltungsgericht nach einer mündlichen Verhandlung statt und erkannte der Genannten am 02.07.2021 den Status der Asylberechtigten zu (mündliche Verkündung). römisch 40, StA Somalia, stellte nach illegaler Einreise in das Bundesgebiet am 28.03.2016 einen Antrag auf internationalen Schutz. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 20.02.2018 wurde ihr der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt. Der dagegen erhobenen Beschwerde gab das Bundesverwaltungsgericht nach einer mündlichen Verhandlung statt und erkannte der Genannten am 02.07.2021 den Status der Asylberechtigten zu (mündliche Verkündung).

Am 29.09.2021 stellte der mj Beschwerdeführer, XXXX, StA Somalia alias Äthiopien, (vorerst schriftlich via ÖRK) den vorliegenden Einreiseantrag nach § 35 AsylG 2005. Als Bezugsperson wurde seine Tante und angebliche Adoptivmutter XXXX angeführt. Die leibliche Mutter des Beschwerdeführers und Schwester der Bezugsperson sei bei der Geburt des Beschwerdeführers am XXXX verstorben; der Vater des Beschwerdeführers sei nicht bekannt. Am 09.12.2021 sprach

der mj Beschwerdeführer – in Begleitung des von der Bezugsperson am 21.10.2021 mit dessen Vertretung im Einreiseverfahren bevollmächtigten XXXX persönlich vor der ÖB vor. Am 29.09.2021 stellte der mj Beschwerdeführer, römisch 40, StA Somalia alias Äthiopien, (vorerst schriftlich via ÖRK) den vorliegenden Einreiseantrag nach Paragraph 35, AsylG 2005. Als Bezugsperson wurde seine Tante und angebliche Adoptivmutter römisch 40 angeführt. Die leibliche Mutter des Beschwerdeführers und Schwester der Bezugsperson sei bei der Geburt des Beschwerdeführers am römisch 40 verstorben; der Vater des Beschwerdeführers sei nicht bekannt. Am 09.12.2021 sprach der mj Beschwerdeführer – in Begleitung des von der Bezugsperson am 21.10.2021 mit dessen Vertretung im Einreiseverfahren bevollmächtigten römisch 40 persönlich vor der ÖB vor.

Die Behörde wies den Antrag des Beschwerdeführers nach negativer Prognosemitteilung des Bundesamtes im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass sich aufgrund der Angaben der Bezugsperson und den vorgelegten Dokumenten erhebliche Zweifel hinsichtlich des behaupteten Familienverhältnisses ergeben hätten.

Nach einer Beschwerdeerhebung (und der geforderten Vorlage der Dokumente in deutscher Übersetzung) blieb die Behörde bei ihrer abweislichen Entscheidung (Beschwerdevorentscheidung vom 20.06.2022).

Unbestritten ist, dass der mj Beschwerdeführer nicht das leibliche Kind der Bezugsperson ist und somit grundsätzlich nicht unter den Familienangehörigenbegriff des § 35 Abs 5 AsylG fällt. Ein Neffe ist grundsätzlich nicht unter den Familienangehörigenbegriff zu subsumieren. Anders würde es sich in dem Fall verhalten, dass die Bezugsperson ex lege oder etwa durch Annahme an Kindes statt die gesetzliche Vertretung des mj Beschwerdeführers innehätte (vgl hiezu die Definition des § 2 Z 22 lit d AsylG 2005). Ein Adoptionsverhältnis hätte jedenfalls bereits zum Zeitpunkt vor der Einreise der Bezugsperson in das Bundesgebiet vorliegen müssen. Ein gegenteiliges Verständnis des § 35 Abs 5 AsylG würde dazu führen, dass durch nachträgliche Adoption (unabhängig von der Frage der Gültigkeit der Adoption nach österreichischem Recht) eine Einreise und in weiterer Folge ein Zugang zu einem Familienverfahren nach § 34 AsylG ermöglicht würde, ohne dass eine Familienangehörigeneigenschaft bzw ein Familienleben iSd Art 8 EMRK jemals im Herkunftsstaat bestanden hätte; (vgl BVwG W101 2184777-1). Unbestritten ist, dass der mj Beschwerdeführer nicht das leibliche Kind der Bezugsperson ist und somit grundsätzlich nicht unter den Familienangehörigenbegriff des Paragraph 35, Absatz 5, AsylG fällt. Ein Neffe ist grundsätzlich nicht unter den Familienangehörigenbegriff zu subsumieren. Anders würde es sich in dem Fall verhalten, dass die Bezugsperson ex lege oder etwa durch Annahme an Kindes statt die gesetzliche Vertretung des mj Beschwerdeführers innehätte vergleiche hiezu die Definition des Paragraph 2, Ziffer 22, Litera d, AsylG 2005). Ein Adoptionsverhältnis hätte jedenfalls bereits zum Zeitpunkt vor der Einreise der Bezugsperson in das Bundesgebiet vorliegen müssen. Ein gegenteiliges Verständnis des Paragraph 35, Absatz 5, AsylG würde dazu führen, dass durch nachträgliche Adoption (unabhängig von der Frage der Gültigkeit der Adoption nach österreichischem Recht) eine Einreise und in weiterer Folge ein Zugang zu einem Familienverfahren nach Paragraph 34, AsylG ermöglicht würde, ohne dass eine Familienangehörigeneigenschaft bzw ein Familienleben iSd Artikel 8, EMRK jemals im Herkunftsstaat bestanden hätte; vergleiche BVwG W101 2184777-1).

Dem Akteninhalt ist jedoch nicht zu entnehmen, dass die Behörde entsprechende Ermittlungen zum somalischen Personenstandsrecht durchgeführt und in der Folge ihren Feststellungen zugrunde gelegt hätte.

Vor einer Abweisung wäre zu ermitteln gewesen, ob in einer Konstellation wie der vorliegenden bzw behaupteten - nämlich, dass die Mutter des Beschwerdeführers bei dessen Geburt verstorben ist, der Vater unbekannt ist und die Bezugsperson die Schwester der verstorbenen leiblichen Mutter des Beschwerdeführers ist – nach somalischem Kindschafts- und Obsorgerecht bzw nach den dortigen Gepflogenheiten oder der Anwendungspraxis einem volljährigen Mitglied der Familie (hier: der Schwester der verstorbenen Kindsmutter) automatisch die Obsorge bzw die gesetzliche Vertretung des Waisenkindes zukommt, oder ob es hierzu weiterer Rechtsakte, wie etwa einer förmlichen Adoption, bedarf. Sollte es zur gesetzlichen Vertretung eines eigenen Rechtsaktes bedürfen, wäre zu klären, ob dieser gegenständlich den entsprechenden Vorschriften des Rechts des Herkunftsstaates entspricht (nach Form, Inhalt, ausstellender Behörde etc). Die Klärung dieser Frage ist schon deshalb relevant, um beurteilen zu können, ob die Bezugsperson rechtswirksam dazu in der Lage war, dem mj Beschwerdeführer die Ausreise aus Somalia zu „erlauben“ bzw dem angeführten XXXX die Vollmacht zur Vertretung des Minderjährigen in dessen Einreiseverfahren nach § 35 AsylG zu erteilen, somit einen ordnungsgemäßen Einreiseantrag zu stellen. Vor einer Abweisung wäre zu ermitteln gewesen, ob in einer Konstellation wie der vorliegenden bzw behaupteten - nämlich, dass die Mutter des Beschwerdeführers bei dessen Geburt verstorben ist, der Vater unbekannt ist und die Bezugsperson die Schwester der verstorbenen leiblichen Mutter des Beschwerdeführers ist – nach somalischem Kindschafts- und Obsorgerecht bzw

nach den dortigen Gepflogenheiten oder der Anwendungspraxis einem volljährigen Mitglied der Familie (hier: der Schwester der verstorbenen Kindsmutter) automatisch die Obsorge bzw die gesetzliche Vertretung des Waisenkindes zukommt, oder ob es hierzu weiterer Rechtsakte, wie etwa einer förmlichen Adoption, bedarf. Sollte es zur gesetzlichen Vertretung eines eigenen Rechtsaktes bedürfen, wäre zu klären, ob dieser gegenständlich den entsprechenden Vorschriften des Rechts des Herkunftsstaates entspricht (nach Form, Inhalt, ausstellender Behörde etc). Die Klärung dieser Frage ist schon deshalb relevant, um beurteilen zu können, ob die Bezugsperson rechtswirksam dazu in der Lage war, dem mj Beschwerdeführer die Ausreise aus Somalia zu „erlauben“ bzw dem angeführten römisch 40 die Vollmacht zur Vertretung des Minderjährigen in dessen Einreiseverfahren nach Paragraph 35, AsylG zu erteilen, somit einen ordnungsgemäßen Einreiseantrag zu stellen.

Welcher Person nach somalischem Recht und den dortigen Gepflogenheiten in einer Konstellation wie der hier vorliegenden die Obsorge für den Minderjährigen rechtlich zukommt bzw ob eine Adoption im islamischen, somalischen Recht überhaupt vorgesehen ist oder mj Kinder nach dem Tod der Mutter (und unbekanntem Aufenthalt des Vaters) von den volljährigen (weiblichen) Verwandten der Kindsmutter automatisch in Obhut genommen werden, wird zu prüfen sein. Dies unter Bedachtnahme auf die vorgelegten Unterlagen, die Angaben der Bezugsperson sowie die notorischen Tatsache des langjährigen Fehlens staatlicher Strukturen in Somalia.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht, dass ausländisches Recht keine Rechtsfrage, sondern eine Tatsachenfrage darstellt, welche in einem – grundsätzlich amtswegigen – Ermittlungsverfahren festzustellen ist, wobei eine Mitwirkungspflicht der Partei besteht, soweit dies erforderlich ist (z.B. VwGH, 27.06.2017, Ra 2016/18/0277; 19.03.2009, 2007/01/0633).

Im fortgesetzten Verfahren werden daher geeignete Ermittlungen zu den einschlägigen somalischen Rechtsvorschriften einschließlich der dortigen Gepflogenheiten und der Anwendungspraxis in Bezug auf die gesetzliche Vertretung bzw. Obsorge in einer wie der hier verwirklichten Konstellation vorzunehmen und von der Behörde entsprechende Feststellungen zu treffen sein.

Das Bundesverwaltungsgericht weist noch auf die Spezifika und die verfahrensrechtlichen Einschränkungen (siehe § 11a FPG) des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens hin, weshalb die Durchführung der notwendigen Ermittlungen nicht im Interesse der Effizienz, Raschheit und Kostenersparnis durch dieses selbst durchgeführt werden können. Das Bundesverwaltungsgericht weist noch auf die Spezifika und die verfahrensrechtlichen Einschränkungen (siehe Paragraph 11 a, FPG) des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens hin, weshalb die Durchführung der notwendigen Ermittlungen nicht im Interesse der Effizienz, Raschheit und Kostenersparnis durch dieses selbst durchgeführt werden können.

Gemäß § 11a Abs. 2 FPG war dieser Beschluss ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu treffen. Gemäß Paragraph 11 a, Absatz 2, FPG war dieser Beschluss ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu treffen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Nach Art. 133 Abs. 4 erster Satz B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Nach Artikel 133, Absatz 4, erster Satz B-VG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012, ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im vorliegenden Fall ist die ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Denn das Bundesverwaltungsgericht konnte

sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen wiedergegeben. Im vorliegenden Fall ist die ordentliche Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Denn das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen wiedergegeben.

Schlagworte

Beschwerdevorentscheidung Einkommensnachweis Einreiseteil Ermittlungspflicht Familienangehöriger finanzielle Mittel Kassation Lebensunterhalt mangelnde Sachverhaltsfeststellung österreichische Botschaft Parteiengehör Voraussetzungen Zurückverweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W185.2257927.1.00

Im RIS seit

07.02.2024

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at